

Az.: G:LKND:47:1 – R Rk

Kiel, 29.8.2017

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 28. bis 30. September 2017

Gegenstand: **Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit
(Hauptbereichsgesetz – HBG)**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz - HBG).

Anlagen:

- Nr. 1 Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz – HBG)
- Nr. 2 Amtliche Begründung zum Hauptbereichsgesetz
- Nr. 3 Entwurf einer Rechtsverordnung über die Ausübung der Aufsicht und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche (Hauptbereichsverordnung – HBVO)
- Nr. 4 Entwurf einer amtlichen Begründung zur Hauptbereichsverordnung

Veranlassung: Teil 1 § 47 Absatz 4 des Einführungsgesetzes

Beteiligt wurden:

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Kammer für Dienste und Werke
Finanzausschuss
Rechtsausschuss
Theologische Kammer

Begründung:

Zur Entstehung des Entwurfs

Nach Teil 1 § 47 Absatz 4 des Einführungsgesetzes gilt das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hauptbereichen kirchlicher Arbeit vom 11. März 2008 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung fort. Mit dieser Vorlage soll es nun durch ein eigenes Hauptbereichsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ersetzt werden. Damit einher geht eine Folgeänderung im Kirchenbesoldungsgesetz.

Das Hauptbereichsgesetz ist in zwei Schritten übererarbeitet worden. In einem ersten Schritt sind sämtliche bisherigen Evaluationsergebnisse zum Werkeneuordnungsgesetz zusammengetragen und sowohl in einer Arbeitsgruppe als auch mit den Hauptbereichen und dem Landeskirchenamt diskutiert worden. Die Evaluationsergebnisse waren Grundlage für einen ersten Entwurf. Das Gesetz ist an die derzeit geltende Rechtslage angepasst und vom Aufbau übersichtlicher gestaltet worden.

In einem zweiten Schritt hat sich eine von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig mit der Rolle der Hauptbereichskuratoren und der Schnittstelle zwischen der Leitung des Hauptbereichs und dem Hauptbereichskuratorium beschäftigt. Die Bezeichnung der Hauptbereichsleitungen ist betrachtet worden, die Zusammenarbeit mit den kirchenkreislichen Diensten und Werken und der Begriff und die Funktion der Aufsicht sind überarbeitet worden.

Zum Entwurf

Das Hauptbereichsgesetz sollte vom Aufbau übersichtlicher gestaltet werden. Insbesondere sollte die Struktur und die Unterscheidung zwischen den Hauptbereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 (Hauptbereiche Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik; Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog; Gottesdienst und Gemeinde; Frauen und Männer, Jugend und Alter) und den Hauptbereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 (Hauptbereiche Mission und Ökumene, Medien und Diakonie) deutlich gemacht werden. Die Hauptbereiche Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik; Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog; Gottesdienst und Gemeinde; Frauen und Männer, Jugend und Alter sind von den vorwiegend unselbstständigen Diensten und Werken geprägt. Ihre Leitung und Organisation bestimmt sich nach den §§ 6 bis 16. Ihnen können sich auch selbstständige Dienste und Werke durch Vertrag anschließen, diese können aber keinen Einfluss auf die Leitung und Organisation des Hauptbereichs nehmen. Bei den Hauptbereichen Mission und Ökumene, Medien und Diakonie richtet sich die innere Ordnung nach dem Vertrag mit den rechtlich selbstständigen Diensten und Werken, vgl. § 17.

Im Bereich der Rechtsverordnungen und bei der Schaffung von Regelungen für einzelne Dienste und Werke ist es zu Vereinfachungen gekommen, die der Praxis entsprechen. Von der derzeitigen Rechtsverordnungsermächtigung nach § 2 Absatz 3 über Sitz, Organisationsstruktur, Verfahrensabläufe und Aufgabenbereiche ist in der Praxis nie Gebrauch gemacht worden. Sie ist deshalb im Entwurf gestrichen worden. Die wesentlichen inhaltlichen Regelungen finden sich nun in den Auftrags- und Zielvereinbarungen der Zielorientierten Planung.

Nach § 3 Absatz 3 des Entwurfs können Dienste und Werke ergänzend zu der Entscheidung der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung durch Rechtsverordnung geordnet werden, sofern Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben oder die innere Organisationsstruktur dies erfordern. Bei allen anderen Diensten und Werken genügt die Errichtung durch die Landessynode.

Der Begriff der Aufsicht durch das Landeskirchenamt ist konkretisiert worden, insbesondere sind die Regelungen in dem entsprechenden Rechtsverordnungsentwurf, der aus der Anlage 3 ersichtlich ist, weiter ausgearbeitet worden.

Über das Verhältnis von Diensten und Werken auf landeskirchlicher und kirchenkreislicher Ebene ist diskutiert worden. Die Ergebnisse sind in § 1 Absatz 3 und in § 10 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs wiederzufinden. Dabei stellt § 1 Absatz 3 den Grundsatz auf, der die Kooperation der Hauptbereiche mit den Diensten und Werken auf Kirchenkreisebene verpflichtend festhält. § 10 Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass in jedes Hauptbereichskuratorium mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchenkreislichen Dienste und Werke berufen wird, um hier eine personelle Verknüpfung herzustellen.

Die Regelungen zu den Hauptbereichskuratorien sind ausdifferenziert worden. Es wird nunmehr zwischen Zustimmungserfordernissen durch das Hauptbereichskuratorium, Beratungserfordernissen, die mit Empfehlungen verknüpft werden können, und Berichtspunkten unterschieden, § 11 des Entwurfs. Die Überarbeitung an dieser Stelle hat unter Berücksichtigung des Zusammenspiels aus der Budgetbewirtschaftung durch die Leitung des Hauptbereichs, der Aufsichtsfunktion der Dezernate des Landeskirchenamts und der Funktion der Zielorientierter Planung stattgefunden. Auch im Bereich der Bildung der Hauptbereichskuratorien ist es zu Veränderungen gekommen, § 10 des Entwurfs. Die Größe der Kuratorien kann im Einzelfall auf bis zu 13 Personen erweitert werden. Das Vorschlagsverfahren für die Berufung durch die Kirchenleitung ist ausgearbeitet worden, § 10 Absatz 2 des Entwurfs.

Der Begriff Hauptbereichsleitungen ist durch leitende Pastorin bzw. leitender Pastor des Hauptbereichs [Name des Hauptbereichs] ersetzt worden, da der Titel Hauptbereichsleiterin bzw. Hauptbereichsleiter zu formal und verwaltungsorientiert wirkt. Wichtig war durch den Titel die pastoralen Aufgaben zu betonen und deutlich zu machen, was in dem Amt zu leisten ist. Dieses Anliegen findet sich auch in § 7 Absatz 3 Nummer 1 wieder, der den leitenden geistlichen Dienst im Hauptbereich als Aufgabe der Leitung des Hauptbereichs benennt.

Die Regelungen zur Zielorientierten Planung sind derzeit Gegenstand des Kirchengesetzes über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (ZOP-Kirchengesetz) vom 9. Dezember 2016. Sie werden mit diesem Entwurf wieder in das Hauptbereichsgesetz übernommen, das ZOP-Kirchengesetz tritt dann außer Kraft.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die amtliche Begründung verwiesen.

Die Erste Kirchenleitung hat in Aussicht genommen, die Rechtsverordnung über die Ausübung der Aufsicht und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche (Hauptbereichsverordnung – HBVO) nach Beschlussfassung des Hauptbereichsgesetzes durch die Landessynode zu verabschieden. Der entsprechende Entwurf der Hauptbereichsverordnung und einer amtlichen Begründung ist dieser Vorlage zur Information beigelegt (Anlage 3 und 4). Dabei ist zu beachten, dass sich die Anlage zu § 6 Absatz 2 der HBVO derzeit noch in Erarbeitung befindet.

Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz - HBG)

Vom....

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Hauptbereiche

§ 2 Ordnung in Hauptbereiche

§ 3 Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit

§ 4 Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Abschnitt 2 Leitung und Organisation der Hauptbereiche

§ 5 Leitung und Organisation

§ 6 Berufung der Leitung des Hauptbereichs

§ 7 Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs

§ 8 Vertretung im Rechtsverkehr

§ 9 Verträge und Vereinbarungen

§ 10 Bildung des Hauptbereichskuratoriums

§ 11 Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums

§ 12 Arbeitsbereiche

§ 13 Berufung der Arbeitsbereichsleitungen

§ 14 Aufgaben der Arbeitsbereichsleitungen

§ 15 Beiräte der Arbeitsbereiche

§ 16 Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts

§ 17 Leitung und Organisation des Hauptbereichs gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7

Abschnitt 3 Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

§ 18 Aufgaben der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

§ 19 Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz

Abschnitt 4 Das Verfahren der zielorientierten Planung, Budgetierung

- § 20 Zielorientierte Planung
- § 21 Synodale Schwerpunkte
- § 22 Auftrags- und Zielvereinbarungen
- § 23 Berichtswesen
- § 24 Budgetierung

Abschnitt 5 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- § 25 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Abschnitt 6 Die einzelnen Hauptbereiche

- § 26 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 27 Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 28 Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 29 Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 30 Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 31 Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 32 Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Hauptbereiche

(1) Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben, wie sie in den Diensten und Werken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich der diakonischen Einrichtungen geschieht, wird auf landeskirchlicher Ebene in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit geordnet.

(2) Hauptbereiche sind eigenständige Arbeitseinheiten der Landeskirche ohne Rechtspersönlichkeit, in denen rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 3)

sowie rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) aufgabenbezogen zusammenarbeiten oder ihre Arbeit aufeinander abstimmen. Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit können auf vertraglicher Grundlage einem Hauptbereich zugeordnet werden.

(3) Die Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrags und die Zusammenarbeit mit den kirchenkreislichen Diensten und Werken sind verbindliche Aufgabe aller Hauptbereiche.

(4) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche führt das Landeskirchenamt. Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

(5) Die Ausübung der Aufsicht nach Absatz 4 und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche werden durch die Kirchenleitung in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 2

Ordnung in Hauptbereiche

(1) Auf landeskirchlicher Ebene sind die Dienste und Werke in folgende Hauptbereiche geordnet:

1. Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 26),
2. Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 27),
3. Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 28),
4. Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 29),
5. Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 30),
6. Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 31) und
7. Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 32).

(2) Hauptbereiche werden durch Kirchengesetz errichtet, verändert und aufgehoben. Ein Hauptbereich muss nach Größe und Zusammensetzung so organisiert sein, dass er die ihm zugewiesenen bzw. mit ihm vereinbarten Aufgaben erfüllen kann.

(3) Die Kirchenleitung regelt die Standorte der Hauptbereiche durch Beschluss.

§ 3

Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit

(1) Rechtlich unselbstständige Dienste und Werke der Landeskirche werden von der Landessynode gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung errichtet, verändert oder aufgehoben. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

(2) Die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke der Landeskirche sind einem Hauptbereich zuzuordnen, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung der Erfüllung des Auftrags entgegen stehen würde.

(3) Die Kirchenleitung kann ergänzend zu der Entscheidung der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung einzelne Dienste und Werke durch Rechtsverordnung ordnen, sofern Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben oder die innere Organisationsstruktur dies erfordern. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

§ 4

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtlich unabhängigen Organisationen, die der Landeskirche nach Maßgabe des geltenden Rechts als Dienste und Werke zugeordnet sind.

Abschnitt 2

Leitung und Organisation der Hauptbereiche

§ 5

Leitung und Organisation

Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 erfolgt nach §§ 6 bis 16; die der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 nach § 17.

§ 6

Berufung der Leitung des Hauptbereichs

(1) Die Leitung des Hauptbereichs wird durch eine leitende Pastorin bzw. einen leitenden Pastor des Hauptbereichs wahrgenommen.

(2) Die Leitung des Hauptbereichs wird auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamts, über den das Einvernehmen mit dem Hauptbereichskuratorium herzustellen ist, von der Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(3) Wenn bei Errichtung oder Veränderung eines Hauptbereichs noch kein Hauptbereichskuratorium berufen oder vorhanden ist, erfolgt die erstmalige Berufung der Leitung des Hauptbereichs auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamts durch die Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag der Leitung des Hauptbereichs mit Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für Abwesenheitszeiten mit Vertretungsbefugnis.

(5) Die Dienstaufsicht über die Leitung des Hauptbereichs führt das Landeskirchenamt.

§ 7

Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs

(1) Die Geschäftsführung eines Hauptbereichs liegt bei der Leitung des Hauptbereichs nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Leitung des Hauptbereichs entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Sie vertritt die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

(3) Die Leitung des Hauptbereichs hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitender geistlicher Dienst im Hauptbereich,

2. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode,
3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22,
4. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen,
5. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen,
6. Aufstellung des Entwurfs des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; bei Bedarf Vertretung des Entwurfs in den entsprechenden Gremien,
7. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,
8. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings der zielorientierten Planung,
9. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, mit Zustimmung des Landeskirchenamts und
10. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Hauptbereich.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

In den Angelegenheiten des Hauptbereichs handelt die Leitung des Hauptbereichs im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. Vertreter der Landeskirche. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 9

Verträge und Vereinbarungen

Verträge und Vereinbarungen mit erheblichen Auswirkungen oder von besonderer inhaltlicher Bedeutung, welche die Leitung des Hauptbereichs in Angelegenheiten des Hauptbereichs mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen abschließt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 5.

§ 10

Bildung des Hauptbereichskuratoriums

(1) Das Hauptbereichskuratorium besteht aus fünf bis neun Personen, es kann bis zu 13 Personen umfassen, wenn die Zusammensetzung und Struktur des Hauptbereichs dies erfordert. Vor Ablauf seiner Amtszeit setzt das Hauptbereichskuratorium durch Beschluss die Anzahl der neu zu berufenden Mitglieder fest.

(2) Die Amtszeit des Hauptbereichskuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Hauptbereichskuratoriums werden von der Kirchenleitung berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Kirchenleitung entsendet ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die Berufung der übrigen Mitglieder erfolgt nach Beratung im Hauptbereichskuratorium und in den Beiräten der Arbeitsbereiche. Das Kollegium des Landeskirchenamts und die Leitung des Hauptbereichs können dazu eine Stellungnahme abgeben.

(3) In der Zusammensetzung des Hauptbereichskuratoriums soll sich die Vielfalt der Arbeitsbereiche widerspiegeln. In jedes Hauptbereichskuratorium ist mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchenkreislichen Dienste und Werke zu berufen. Frauen und Männer sollen dem Hauptbereichskuratorium zu gleichen Anteilen angehören; Ehrenamtliche stellen die Mehrheit.

(4) Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder abberufen, wenn diese ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

(5) Das Hauptbereichskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe können an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht zu Mitgliedern des Hauptbereichskuratoriums berufen worden sind.

(7) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, gehören dem Hauptbereichskuratorium mit beratender Stimme an.

(8) Die Leitung des Hauptbereichs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums teil.

(9) Das Hauptbereichskuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums

(1) Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung des Hauptbereichs in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums:

1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode,
2. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen mit Genehmigung des Landeskirchenamts und
3. Entwurf des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre.

(2) Das Hauptbereichskuratorium hat die folgenden Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs zu beraten:

1. Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22,
2. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele,
3. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings der zielorientierten Planung.

Hierzu kann das Hauptbereichskuratorium Empfehlungen beschließen. Will die Leitung des Hauptbereichs den Empfehlungen nicht folgen, so verständigen sich die Leitung des Hauptbereichs und das vorsitzende Mitglied des Hauptbereichskuratoriums über das weitere Vorgehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamts.

(3) Dem Hauptbereichskuratorium ist zu den folgenden Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs regelmäßig zu berichten:

1. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,
2. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

(4) Darüber hinaus hat das Hauptbereichskuratorium die in § 6 Absatz 2 und 4 und § 13 beschriebenen Mitwirkungsrechte.

§ 12

Arbeitsbereiche

(1) Innerhalb eines Hauptbereichs sollen Arbeitsbereiche gebildet werden. Sie müssen mindestens ein Dienst oder Werk umfassen und können einer eigenen Leitung unterstellt werden.

(2) Alle Dienste und Werke eines Hauptbereichs sollen jeweils einem Arbeitsbereich zugeordnet werden, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung die Erfüllung des Auftrags unmöglich machen würde.

§ 13

Berufung der Arbeitsbereichsleitungen

Die Arbeitsbereichsleiterinnen und Arbeitsbereichsleiter werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs und dem Hauptbereichskuratorium in der Regel auf acht Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht über die Arbeitsbereichsleiterinnen und Arbeitsbereichsleiter führt die Leitung des Hauptbereichs.

§ 14

Aufgaben der Arbeitsbereichsleitungen

(1) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter entwickelt für den Arbeitsbereich aus den Zielvorgaben des Hauptbereichs eine eigene Zielplanung. Auf deren Grundlage und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bestimmt die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter die Arbeitsschwerpunkte, legt die zu erreichenden Teil- und Zwischenziele fest und bestimmt die zur Zielerreichung notwendigen Handlungsschritte.

(2) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs die Aufbau- und Ablauforganisation des Arbeitsbereichs. Sie bzw. er bildet sachgebietsübergreifende Arbeitseinheiten, wenn die Aufgaben es erfordern.

Sie bzw. er leitet eigenständig die Tätigkeit des Arbeitsbereichs in fachlicher Hinsicht (operative Leitung).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Arbeitsbereich sind an die Vorgaben der Arbeitsbereichsleiterin bzw. des Arbeitsbereichsleiters nach Absatz 1 und 2 gebunden.

(4) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter kann eigenständig das Teilbudget des Arbeitsbereichs bewirtschaften, wenn ihr bzw. ihm diese Aufgabe durch die Leitung des Hauptbereichs übertragen wird. Im Fall der Übertragung kann die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter einzelnen Stellen innerhalb des Arbeitsbereichs Finanz- und Sachmittel zur Bewirtschaftung oder zur Nutzung zuweisen.

(5) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter übernimmt in der Regel und in Abstimmung mit der Leitung des Hauptbereichs aufgabenbezogene Tätigkeiten innerhalb ihres bzw. seines Arbeitsbereichs. Die Ausübung der Leitungsfunktion darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

(6) § 7 Absatz 3 Nummer 2, 5, 6, 7 und 10 bleiben unberührt.

§ 15

Beiräte der Arbeitsbereiche

(1) Für die Arbeitsbereiche können Beiräte gebildet werden. Durch die Beiräte erfolgt eine aufgabenbezogene Beratung der Arbeitsbereiche. Sie sollen die jeweilige Ausrichtung, Struktur und Planung der Arbeit im Arbeitsbereich begleiten und dabei verschiedene für das Arbeitsfeld relevante Perspektiven aus dem kirchlichen und gegebenenfalls auch nicht-kirchlichen Bereich einbringen. Die Beiräte können der jeweiligen Arbeitsbereichsleiterin bzw. dem jeweiligen Arbeitsbereichsleiter Empfehlungen geben.

(2) Den Beiräten sollen fünf bis neun Personen angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Leitung des Hauptbereichs auf Vorschlag der Arbeitsbereichsleiterin bzw. des Arbeitsbereichsleiters auf sechs Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Für die Zusammensetzung gilt § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend. Die Beiräte bestimmen je eines ihrer Mitglieder als vorsitzendes und eines als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied im Beirat. Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Entscheidung über die Bildung eines Beirats trifft die Leitung des Hauptbereichs nach Beratung im Hauptbereichskuratorium.

(4) Die Leitung des Hauptbereichs ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Im gesamtkirchlichen Interesse kann mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamts von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden.

§ 16

Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts

Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien im Hauptbereich mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Leitung und Organisation des Hauptbereichs gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland regelt für jeden Hauptbereich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 durch einen Vertrag die Einbindung der jeweiligen selbstständigen Dienste und Werke in diesen Hauptbereich.

(2) In dem Vertrag sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Sachgebiete der gemeinschaftlichen Steuerung und ihre Finanzausstattung,
2. die Bestimmung und das Verfahren eines Steuerungsgremiums,
3. die Wahl eines Mitglieds des Steuerungsgremiums zur Sprecherin bzw. zum Sprecher des Hauptbereichs für die Dauer von mindestens zwei Jahren; nicht gewählt werden kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und, wer die Aufsicht nach § 1 Absatz 4 führt und
4. die Anerkennung der Regelung der unselbstständigen Dienste und Werke in diesem Hauptbereich.

(3) Der Vertrag nach Absatz 1 muss die Feststellung enthalten, dass die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen

Hauptbereich erstreckt, oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter berechtigt sind, an den Sitzungen des Steuerungsgremiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt 3

Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

§ 18

Aufgaben der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

(1) Die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche dient der Förderung der Arbeit der Hauptbereiche durch Information, gegenseitige Unterstützung und Koordinierung ihrer Arbeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über gemeinsame Ziele und Verständigung über gemeinsame Arbeitsschwerpunkte,
2. Entscheidung über gemeinsame Projekte und die Verwendung hauptbereichsübergreifender Mittel,
3. Bestimmung von Standards und Optimierung der Abläufe innerhalb und zwischen den Hauptbereichen und
4. Erörterung gesamtkirchlicher Entwicklungen im Hinblick auf die Arbeit der Dienste und Werke in den Hauptbereichen.

(2) Zur Unterstützung ihrer Arbeit wird die Gesamtkonferenz über relevante Vorgänge, Diskussionen und Entscheidungen von Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts informiert.

§ 19

Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die Leitungen der Hauptbereiche sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Hauptbereiche oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter. Die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Institutionsberatung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. Die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sowie die Leiterin bzw. der

Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte der Gesamtkonferenz und leitet ihre Sitzungen.

(3) Die Gesamtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Kirchenleitung und die Kammer für Dienste und Werke über die Beschlüsse der Gesamtkonferenz.

(5) Die der Gesamtkonferenz angehörenden Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts haben einen Beschluss der Gesamtkonferenz zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig oder für nicht vereinbar mit den Beschlüssen von Kirchenleitung und Landessynode halten. Sie können einen Beschluss beanstanden, wenn die Finanzierung nicht gesichert oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrags gefährdet ist. Hält die Gesamtkonferenz den beanstandeten Beschluss aufrecht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Abschnitt 4

Das Verfahren der zielorientierten Planung, Budgetierung

§ 20

Zielorientierte Planung

(1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.

(2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

§ 21

Synodale Schwerpunkte

(1) Die Landessynode berät und beschließt mindestens einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

(2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

§ 22

Auftrags- und Zielvereinbarungen

(1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.

(2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.

(3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken,
2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs,
3. Aufgaben der Arbeitsbereiche,
4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

§ 23

Berichtswesen

(1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

§ 24
Budgetierung

Die Hauptbereiche bewirtschaften eigenverantwortlich die ihnen zugewiesenen Budgets.

Abschnitt 5
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 25
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Leitung des Hauptbereichs vertritt die Belange des Hauptbereichs gegenüber den Medien. Die Leitung des Hauptbereichs sorgt für eine Vertretung des Hauptbereichs in der Konferenz Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche.

(2) Medianauskünfte zu wichtigen Vorgängen im Hauptbereich sollen mit dem Landeskirchenamt sowie der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche abgestimmt werden.

(3) Werden Stellungnahmen zu öffentlich diskutierten Grundsatzfragen in Kirche und Gesellschaft für die Medien von Hauptbereichen im Sinne des Abschnitt 2 vorbereitet, so sind das Landeskirchenamt und die Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche rechtzeitig zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

(4) Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

Abschnitt 6
Die einzelnen Hauptbereiche

§ 26
**Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik.

(2) Der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den kirchlichen Berufen sowie der Religionspädagogik wahr. Er fördert das evangelische Schulwesen.

(3) Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste,
3. Bibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Kirchenmusikbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
5. Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(5) Besondere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, die nicht den Hauptbereichen zugeordnet sind und deren Leistungen größtenteils auf Verträgen beruhen, werden in einem eigenen Haushalt „Vertragliche Leistungen“ mit prozentualer Quote zusammengefasst und dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zugeordnet. Abweichend von den Regelungen dieses Kirchengesetzes werden die „Vertraglichen Leistungen“ unmittelbar vom Landeskirchenamt verantwortet.

§ 27

Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog.

(2) Der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Seelsorge und Beratung, Wirtschaft und Arbeitswelt, öffentlicher Diskurs, Studierendengemeinden und Präsenz an den Hochschulen wahr.

(3) Dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Gefängnisseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Polizeiseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Notfall- und Feuerwehrseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Flughafeneseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Bikerseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
8. Seelsorge-Fachstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
9. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
10. Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
11. Evangelische Studierendengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 28

Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde.

(2) Der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau einschließlich Ehrenamt, Spiritualität und Geistliches Leben, bibelpädagogische Arbeit sowie Kirchenmusik wahr.

(3) Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Fachstelle Kindergottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Fachbereich Populärmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
8. Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
9. Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
10. Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
11. Kirche im Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 29

Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht der Hauptbereich Mission und Ökumene.

(2) Der Hauptbereich Mission und Ökumene erfüllt den kirchlichen Auftrag in den Arbeitsfeldern

1. ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen,
2. Beziehungen zu den Partnerkirchen,
3. Mission,
4. Kirchlicher Entwicklungsdienst,
5. ökumenische Diakonie,
6. interkonfessionelle Zusammenarbeit und Diaspora,
7. interreligiöser Dialog und
8. konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Auf vertraglicher Grundlage bündelt er die Kräfte, koordiniert die Ziele und steuert aufgaben- und projektbezogen die Tätigkeit.

(3) Dem Hauptbereich Mission und Ökumene gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Die bzw. der Beauftragte für Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Die bzw. der Beauftragte für Menschenrechte, Flucht und Migration der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Die Referentin bzw. der Referent für Friedensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
8. Umwelt- und Klimaschutzbüro der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Dem Hauptbereich Mission und Ökumene können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 30

Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht der Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter.

(2) Der Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, der Seniorenbildung sowie der Familienarbeit wahr.

(3) Dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Jugendaufbauwerk Plön-Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Fachstelle Männerforum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Fachstelle Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Fachstelle Evangelische Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
7. Fachstelle Familien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 31

Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht der Hauptbereich Medien.

(2) Der Hauptbereich Medien koordiniert und fördert die gesamtkirchlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Publizistik und des Fundraising der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Insbesondere nimmt der Hauptbereich Medien folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,
2. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,
3. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,
4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,
5. Internetbeauftragung der Landeskirche,
6. Fundraisingbeauftragung der Landeskirche und
7. Fortbildungen zu Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Fundraising.

(3) Dem Hauptbereich Medien gehört das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 3 an.

(4) Dem Hauptbereich Medien können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 32

Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht der Hauptbereich Diakonie.

(2) Der Hauptbereich Diakonie koordiniert und fördert in seinem Bereich:

1. die diakonische Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der in ihrer Mitte bestehenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit,
2. die partnerschaftliche Verknüpfung der Kirche mit dem Gesundheits- und Sozialwesen des Staates über das Diakonische Werk Schleswig-Holstein –

Landesverband der Inneren Mission e.V., das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. und das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.,

3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Arbeitsfeldern der Diakonie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und
4. den sozial-ethischen Diskurs mit dem Staat und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen.

(3) Dem Hauptbereich Diakonie gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und
2. das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein.

(4) Dem Hauptbereich Diakonie können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 33

Übergangsregelung

(1) Alle in diesem Kirchengesetz benannten Dienste und Werke, eigenständigen Organisationseinheiten, besonderen Seelsorgedienste und Beauftragungen sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Dienste und Werke der Landeskirche und gelten als errichtet im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung.

(2) Mit bisher in den Hauptbereichen mitarbeitenden selbstständigen Diensten und Werken sind in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2018 Verträge abzuschließen bzw. anzupassen.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (Werkeneuordnungsgesetz) vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134), das durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (ZOP-Kirchengesetz – ZOPG) vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) und
3. das Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 85).

Amtliche Begründung zum Hauptbereichsgesetz

Allgemeines

Die ehemalige Nordelbische Ev.-Luth. Kirche hat im Zuge ihres damaligen Reformprozesses von 2004 bis 2009 auch die Dienste und Werke auf landeskirchlicher Ebene neu geordnet. Mit dem Werkeneuordnungsgesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) erfolgte eine strukturelle Zuordnung aller gesamtkirchlichen Arbeitsfelder zu insgesamt sieben thematisch ausgerichteten Hauptbereichen. Ziel der Neuordnung war es, den Auftrag und die Arbeit der landeskirchlichen Dienste und Werke auch bei reduzierten Haushaltsmitteln zu sichern und gleichzeitig durch Schaffung von neuen Arbeitszusammenhängen Qualität und Innovation auch weiterhin zu gewährleisten (Amtliche Begründung zum Werkeneuordnungsgesetz vom 11. März 2008). Durch die Neuordnung sollte zugleich auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert werden, die von der Kirche verstärkt interdisziplinäres Arbeiten (in Projekten) verlangten (Amtliche Begründung zum Werkeneuordnungsgesetz vom 11. März 2008). Wesentliches Merkmal der Neuordnung in Hauptbereichen war die Einbeziehung aller gesamtkirchlichen Arbeitsfelder, unabhängig von Größe und Rechtsform. Von dem Zusammenwirken wurden wechselseitige Anregung, Impulse und eine Stärkung der Arbeit erwartet (Amtliche Begründung zum Werkeneuordnungsgesetz vom 11. März 2008).

Im Zuge der Fusion der drei ehemaligen Landeskirchen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurde die Organisation der Dienste und Werke in Hauptbereichen auch für die neu entstehende Kirche festgeschrieben. Nach Artikel 118 der Verfassung sorgt die Landeskirche für die Ordnung von Diensten und Werken in Hauptbereichen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt. Durch das Einführungsgesetz zur Verfassung ist in Teil 1 § 47 bestimmt, dass bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) fort gilt.

Aufgabe des Hauptbereichsgesetzes ist es, die landeskirchlichen Dienste und Werke in Hauptbereichen zu ordnen. Dabei bleibt das Hauptbereichsgesetz bei der Grundstruktur und den bereits bestehenden Hauptbereichen aus dem ursprünglichen Gesetz von 2008.

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes wurden sämtliche bisherigen Evaluationsergebnisse zum Werkeneuordnungsgesetz (Evaluationsbericht Kirche in

Entwicklung 2012, Online Umfrage aus dem Jahr 2010, Rückmeldungen aus einzelnen Hauptbereichen und Dezernaten) zusammengetragen und ausgewertet. Zudem war die neue Verfassungslage zu berücksichtigen. Besonders in Blick genommen worden sind Fragen der Aufsicht, das Verhältnis von Diensten und Werken auf landeskirchlicher und kirchenkreislicher Ebene, die Rolle der Hauptbereichskuratorien, die Bezeichnung Hauptbereichsleitungen und die Zielorientierte Planung, welche die Zielsteuerung aus dem Werkeneuordnungsgesetz von 2008 ersetzt.

Das Gesetz gliedert sich systematisch in die Abschnitte 1 bis 5, die abstrakt-generell Festlegungen zu Hauptbereichen, insbesondere zu ihrer Leitungs- und Organisationsstruktur, treffen. Es erfolgte eine Neustrukturierung der Regelungen mit dem Ziel einer einfacheren Verständlichkeit und besseren Handhabbarkeit in der Praxis. Der Abschnitt 6 enthält im Wesentlichen die Zusammenstellung der derzeitigen Hauptbereiche, gefolgt vom Abschnitt 7 mit den Schlussbestimmungen.

Sämtliche Dienste und Werke werden weiterhin unabhängig von ihrem rechtlichen Status als fachlich aufeinander bezogene Arbeitsfelder gesehen und soweit wie möglich von ihren inhaltlichen Aufgaben her aufeinander bezogen. Sie werden auch zukünftig im Blick auf ihre Finanzausstattung im Zusammenhang betrachtet und unterliegenden einer Budgetierung im Rahmen einer landeskirchlichen zielorientierten Planung.

Die Namen der Hauptbereiche haben sich teilweise verändert. Der inhaltsbezogene Name soll mit der Neuregelung in den Vordergrund rücken, die bisherige Nummerierung der Hauptbereiche entfällt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Hauptbereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5, deren Organisation von den vorwiegend unselbstständigen Diensten und Werken geprägt ist, und den Hauptbereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7, deren Organisation sich nach dem Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit den selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit richtet.

Die Hauptbereiche, die durch die unselbstständigen Dienste und Werke geprägt sind, sind die Hauptbereiche Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik; Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog; Gottesdienst und Gemeinde; Frauen und Männer, Jugend und Alter. Ihnen können sich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit durch Vertrag anschließen. Den selbstständigen Diensten und Werken kommt aber in den sogenannten unselbstständigen Hauptbereichen insofern untergeordnete Bedeutung zu, als dass sie keinen Einfluss auf die Struktur und Leitung des Hauptbereichs nehmen können.

Die Leitung eines Hauptbereichs wird gemäß § 6 Absatz 1 durch eine leitende Pastorin bzw. einen leitenden Pastor des Hauptbereichs wahrgenommen (z. B. Leitende Pastorin bzw. leitender Pastor des Hauptbereichs für Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland), die bzw. der bei wesentlichen Fragestellungen das Hauptbereichskuratorium zu beteiligen hat. Die bisherige Bezeichnung Hauptbereichsleiterinnen und Hauptbereichsleiter wird durch diese neue Bezeichnung ersetzt, ohne dass sich damit die Befugnisse oder Besoldung verändern. Die Bezeichnung Hauptbereichsleiterin bzw. Hauptbereichsleiter ist in allen bisherigen Evaluationsergebnissen als sehr unpassend empfunden worden. Der Begriff erinnere allenfalls an Behördenstrukturen und lasse weniger einen kirchlichen Kontext vermuten. Der Begriff ist nach außen kaum erklärbar, selbst im innerkirchlichen Kontext stößt er auf Unverständnis. Ausschlaggebend war, dass die Bezeichnung in keiner Weise deutlich macht, dass Hauptbereichsleitungen Pastorinnen und Pastoren sind, die eine geistliche Aufgabe erfüllen und keine rein verwaltungstechnische Funktion haben. Es geht bei ihrer Arbeit in erster Linie um inhaltlich theologische Arbeit und dies bringt die bisherige Bezeichnung nicht zum Ausdruck. Die Funktionsbezeichnung leitende Pastorin bzw. leitender Pastor des Hauptbereichs hingegen kann dieses leisten. Im weiteren Gesetzestext wird nochmal betont, dass es sich bei der Hauptbereichsleitung um ein geistliches Amt handelt (§ 7 Absatz 3 Nummer 1). Das Gesetz benutzt in der Folge die Kurzbezeichnung Leitung des Hauptbereichs.

Die Hauptbereiche können sich in inhaltliche Arbeitsbereiche untergliedern. Diese müssen mindestens ein Dienst oder Werk umfassen und können einer eigenen Leitung unterstellt werden, die der jeweiligen Leitung des Hauptbereichs verantwortlich ist.

Anliegen der Neuregelung war es an dieser Stelle, die Grundstruktur der unselbstständigen Hauptbereiche deutlich zu machen: Dienste und Werke als kleinste Arbeitseinheit werden in Hauptbereichen zusammengefasst. Die Dienste und Werke bilden damit den Grundstein für die Hauptbereiche. Innerhalb der Hauptbereiche soll eine Untergliederung in Arbeitsbereiche erfolgen, um eine inhaltliche Zusammenarbeit verschiedener Dienste und Werke zu erleichtern und zu fördern.

Bei den Hauptbereichen Mission und Ökumene, Medien und Diakonie richtet sich die innere Ordnung des Hauptbereichs ausschließlich nach dem Vertrag mit den rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit (vgl. § 17).

Alle Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung auf Grundlage von Schwerpunkten, welche die Landessynode mindestens einmal in ihrer Amtszeit festlegt.

Zu § 1

§ 1 regelt die Grundsätze und definiert die Hauptbereiche. Jedem Hauptbereich können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit durch Vertrag zugeordnet werden. Hauptbereiche haben keine Rechtspersönlichkeit, sind damit rechtlich abhängig von der Landeskirche. Handeln sie im Rechtsverkehr, so handeln sie für die Landeskirche (siehe auch § 8). Ihr Sitz ist der Sitz der Landeskirche.

Wichtiges Anliegen bei der Neufassung des Hauptbereichsgesetzes war die Zusammenarbeit mit den kirchenkreislichen Diensten und Werken zu regeln. Durch § 1 Absatz 3 wird diese Zusammenarbeit zur verbindlichen Aufgabe aller Hauptbereiche gemacht. Weiter konkretisiert worden ist dieses Anliegen in § 10 Absatz 3 Satz 2 durch eine entsprechende personelle Besetzung des Hauptbereichskuratoriums.

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche führt das Landeskirchenamt, § 1 Absatz 4. Dabei beschränkt sich die Aufsicht über die Hauptbereiche mit überwiegend rechtlich selbstständigen Trägern auf das reine Handeln als Hauptbereiche, das Handeln der rechtlich selbstständigen Träger selbst, die sich dem Hauptbereich durch Vertrag angeschlossen haben, kann nicht der Aufsicht im Sinne des Hauptbereichsgesetzes unterliegen, sondern unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des für eine Zuordnung maßgeblichen kirchlichen Rechts. Die Maßnahmen der Aufsicht im Sinne des § 1 Absatz 4 ergeben sich aus Artikel 106 Absatz 4 der Verfassung. Differenzierte Ausführungen zur Aufsicht und deren Ausgestaltung werden in der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 5 vorgenommen. Absatz 5 sieht als Regelungsgegenstand für eine Rechtsverordnung neben der Aufsicht auch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche vor. Dies entspricht der derzeit gültigen Rechtsverordnung über die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hauptbereiche (HBVVO). Auch eine neue Rechtsverordnung würde sich damit in einen Aufsichtsteil und einen Verwaltungserledigungsteil gliedern.

Zu § 2

§ 2 regelt die Ordnung der Dienste und Werke in Hauptbereiche. Absatz 1 gibt die bestehenden Hauptbereiche wieder. Hauptbereiche werden durch Kirchengesetz errichtet, verändert und aufgehoben, § 2 Absatz 2. Die Kirchenleitung regelt die Standorte der Hauptbereiche durch Beschluss, Absatz 3. Die vorherige Fassung des Gesetzes ging von einem Sitz der Hauptbereiche aus. Aus juristischer Sicht gilt aufgrund des rechtlich

unselbstständigen Status der Hauptbereiche der Sitz der Landeskirche. Daher erscheint die Regelung der Standorte angemessener.

Zu § 3

§ 3 behandelt die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke. Sie werden durch die Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung errichtet, verändert oder aufgehoben. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei Veränderungen nur um grundlegende Veränderungen der Rechtsform oder Struktur handelt (zum Beispiel Änderung der Rechtsform von einem e.V. zu einem unselbstständigen Werk oder Veränderung der Struktur durch Fusionen von einzelnen Werken). Aufgabenänderungen, die sich am bisherigen Rahmen zumindest orientieren oder Veränderungen von Gremienstrukturen innerhalb eines Werkes, solange ihnen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind von der Veränderung nicht erfasst.

Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 120 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung. Die Kammer für Dienste und Werke muss schon durch ihre Zuständigkeit über die entsprechenden Vorgänge in der Landeskirche informiert sein. Dieses neu eingefügte eigenständige Anhörungsrecht ist durch die Lockerung in Absatz 3 erforderlich geworden. Nach alter Fassung (§ 5 Absatz 3) wurden Dienste und Werke durch die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geordnet. Eine Synodenzuständigkeit bestand damals nicht. In diesem Rahmen war auch die Kammer für Dienste und Werke anzuhören. Zum einen hat sich die Regelung, für alle Dienste und Werke, unabhängig von ihrer Größe und Struktur, Rechtsverordnungen zu erlassen, in der Praxis nicht bewährt. Für einen Großteil der Dienste und Werke gibt es keine oder nur veraltete Rechtsverordnungen. Zum anderen ist das Bedürfnis für diese Rechtsverordnungen, zumindest zum Teil, durch den Errichtungsbeschluss der Landessynode weggefallen. Wenn dieser konstitutiv ausgestaltet ist, d.h. genau definiert, was errichtet werden soll, einschließlich des Namens und der wesentlichen Aufgaben, sind bei kleineren Diensten und Werken Errichtungsbeschluss und Rechtsverordnung fast deckungsgleich.

Eine gesonderte Rechtsverordnung kann nach Absatz 3 weiterhin erlassen werden, wenn Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben oder die innere Organisationsstruktur dies erfordern. Dies ist zum Beispiel bei einer aufwendigen Gremienstruktur des Werkes der Fall, bei Abgrenzungs- und Überschneidungserfordernissen im Aufgabenbereich mit anderen verwandten Diensten und Werken oder ab einer bestimmten Größe des Dienstes und Werkes.

Absatz 2 stellt den Grundsatz auf, dass alle Dienste und Werke auf landeskirchlicher Ebene einem Hauptbereich zuzuordnen sind. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Artikel 118 der Verfassung. Ausnahmen sind in sehr engen Grenzen vorgesehen. Dies ist zum einen der Fall, sofern der Auftrag ein nur vorübergehender ist. Dies trifft nicht bereits auf befristete Projekte zu, sondern es muss sich tatsächlich um zeitlich deutlich begrenzte Projekte von zum Beispiel 6 Monaten bis 1 Jahr handeln, bei denen eine mögliche Verlängerung schon jetzt ersichtlich nicht erfolgen wird. Des Weiteren liegt eine Ausnahme vor, wenn eine Zuordnung der Erfüllung des Auftrags entgegen stehen würde. Dies trifft zum Beispiel zu auf Präventionsstelle, Pastorkolleg und Predigerseminar.

Zu § 4

§ 4 regelt die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke, die der Landeskirche nach Diakoniegesetz zugeordnet worden sind. Sie können sich jedem Hauptbereich vertraglich anschließen, wenn eine Zusammenarbeit sinnvoll erscheint. Bei einer vertraglichen Zuordnung zu den Hauptbereichen Mission und Ökumene, Medien und Diakonie findet mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vertraglich eine Bestimmung der inneren Struktur und Steuerung des jeweiligen Hauptbereichs statt.

Zu § 5

§ 5 bestimmt, dass sich Leitung und Organisation für die Hauptbereiche Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik; Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog; Gottesdienst und Gemeinde; Frauen und Männer, Jugend und Alter nach §§ 6 bis 16 richten. Für die Hauptbereiche Mission und Ökumene, Medien und Diakonie gilt § 17.

Zu § 6

§ 6 Absatz 1 überträgt die Leitungsverantwortung auf die jeweilige leitende Pastorin bzw. den jeweiligen leitenden Pastor des Hauptbereichs. Die neue Bezeichnung stellt zugleich klar, dass die Leitung des Hauptbereichs geistliche Aufgabe ist, die nur von einer Pastorin oder einem Pastor wahrgenommen werden kann. Das Berufungsverfahren ist in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Die Stellvertretung ist durch die Kirchenleitung als Abwesenheitsvertretung mit Vertretungsbefugnis zu bestimmen, eine ständige Stellvertretung findet nicht statt (Absatz 4). Durch die Beschränkung der Stellvertretung auf

eine Abwesenheitsvertretung muss diese in der Regel nicht ordiniert sein. Die Dienstaufsicht über die Leitung des Hauptbereichs liegt beim Landeskirchenamt (Absatz 5).

Zu § 7

Die Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs sind in § 7 beschrieben. Absatz 1 weist ihr insoweit die Geschäftsführung als umfassende Aufgabe zu. Absatz 3 Nummer 1 betont den leitenden geistlichen Dienst im Hauptbereich. Anders als oft in kirchlichen Organisationsstrukturen existiert im Bereich der Hauptbereiche kein ausschließlich leitendes Gremium, sondern die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus einem Zusammenspiel zwischen den Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs (insbesondere im Bereich der Budgetbewirtschaftung und Personalverantwortung), den Kompetenzen der Hauptbereichskuratoren, der Aufsichtsfunktion der Dezernate und der Funktion der Zielorientierten Planung.

Der Aufgabenkatalog in § 7 Absatz 3 muss im Zusammenhang mit § 11 gesehen werden. § 11 bestimmt, welche Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung des Hauptbereichs der Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums, der Beratung mit diesem oder eines Berichts gegenüber dem Hauptbereichskuratorium bedürfen.

Zu § 8

§ 8 regelt, anknüpfend an die Aufgabenzuweisung in § 7, eine Einzelvertretungsbefugnis der Leitung des Hauptbereichs für die Landeskirche. Durch die Einräumung einer originären Vertretungsbefugnis soll zudem für die Hauptbereiche die von der Verfassung in Artikel 115 Absatz 3 Satz 2 geforderte inhaltliche Gestaltungsfreiheit für die Hauptbereiche gewährleistet werden. Eingeschränkt wird die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis durch § 9.

Zu § 9

§ 9 unterwirft bestimmte Verträge und Vereinbarungen einem Zustimmungsvorbehalt durch das Landeskirchenamt. Dabei wurde die in § 17 des Hauptbereichsgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche enthaltende Differenzierung zwischen Kontrakten (ohne Genehmigungspflicht) und Verträgen (mit Genehmigungspflicht) aufgegeben. Diese Regelung bot in der praktischen Anwendung oftmals erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten und war nicht handhabbar. Die gesetzliche Neuregelung unterstellt nun sowohl Verträge im

rechtsgeschäftlichen Sinn als auch Vereinbarungen mit innerkirchlichen Stellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einem Zustimmungsvorbehalt, sofern die genannten inhaltlichen Kriterien vorliegen. Das Nähere hierzu regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, insoweit wird auf die Ausführungen zu § 1 Bezug genommen.

Zu § 10

Die Bildung des Hauptbereichskuratoriums regelt § 10. In Einzelfällen sind nunmehr auch größere Kuratorien als bisher möglich. Eine Ausweitung auf bis zu 13 Personen ist möglich, wenn die Zusammensetzung und Struktur des Hauptbereichs dies erfordert, Absatz 1, zum Beispiel bei größer werdenden Hauptbereichen in der Zukunft. Durch Absatz 1 Satz 2 ist nunmehr auch klargestellt, dass die individuelle Größe des Hauptbereichskuratoriums durch das Hauptbereichskuratorium selbst vor Ablauf jeder Amtszeit für die neue Amtszeit festgelegt wird.

In Absatz 2 ist die Amtszeit eindeutig festgelegt worden und ein Vorschlagsverfahren für die Berufung durch die Kirchenleitung eingeführt worden. Die Berufung erfolgt nach Beratung im Hauptbereichskuratorium und in den Beiräten der Arbeitsbereiche, Absatz 2 Satz 4. Das Kollegium des Landeskirchenamts und die Leitung des Hauptbereichs können dazu eine Stellungnahme abgeben, Absatz 2 Satz 5.

In der Zusammensetzung ist nunmehr sichergestellt, dass in jedes Hauptbereichskuratorium mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchenkreislichen Dienste und Werke berufen wird, Absatz 3 Satz 2. Die für den jeweiligen Hauptbereich zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten des Landeskirchenamts gehören dem Hauptbereichskuratorium mit beratender Stimme an, Absatz 7.

Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung wurde in Absatz 5 das Verfahren zur Bestimmung des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds vereinfacht. Neu aufgenommen wurden die Regelungen in den Absätzen 6 und 9.

Zu § 11

§ 11 nimmt inhaltlich die Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs aus § 7 auf. Absatz 1 zählt die Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung des Hauptbereichs auf, für die eine Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums erforderlich ist. Die Aufgaben nach Absatz 2 fallen in die Beratungskompetenz des Hauptbereichskuratoriums. Zu diesen Aufgaben kann

das Hauptbereichskuratorium Empfehlungen abgeben. Will die Leitung des Hauptbereichs diesen nicht folgen, sieht das Gesetz ein Ausspracheverfahren mit einer Letztentscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamts vor. Absatz 3 zählt die Berichtspunkte auf. Weitere Mitwirkungsrechte des Hauptbereichskuratoriums ergeben sich aus § 6 Absatz 2 und 4 und aus § 13.

Zu § 12

§ 12 ermöglicht die Untergliederung von Hauptbereichen in Arbeitsbereiche. Gesetzgeberisch ist dieses die gewollte Regelstruktur, Ausnahmen bestehen nur in engen Grenzen nach Absatz 2. Hierbei ist zu bemerken, dass nicht jedes Dienst oder Werk einen eigenen Arbeitsbereich bildet, sondern die Zusammenfassung mehrerer Dienste und Werke in einem Arbeitsbereich gewollt ist. Der Arbeitsbereich ist nach der Definition, auch wenn ihm nur ein Dienst oder Werk angehört, von einem Dienst oder Werk zu unterscheiden.

Es ist klargestellt worden, dass die Bildung von Arbeitsbereichen, die Bezeichnung des Arbeitsbereichs und die Zuordnung von Diensten und Werken zu den Arbeitsbereichen Aufgabe der Leitung des Hauptbereichs ist, § 7 Absatz 3 Nummer 4. Hierfür ist nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 die Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums und die Genehmigung des Landeskirchenamts erforderlich.

Zu § 13

Ein Arbeitsbereich wird von einer Arbeitsbereichsleiterin bzw. einem Arbeitsbereichsleiter geleitet. Die Berufung erfolgt nach § 13 durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung des Hauptbereichs. Dienstrechtlich sind die Arbeitsbereichsleitungen der Leitung des Hauptbereichs unterstellt.

Zu § 14

Den Arbeitsbereichsleitungen kommt die inhaltliche Ausrichtung und fachliche Leitung der Arbeit zu, dienstrechtliche Aufgaben können ausdrücklich nicht auf die Arbeitsbereichsleiterinnen und Arbeitsbereichsleiter delegiert werden; sämtliche dienstrechtlichen Entscheidungen obliegen der Leitung des Hauptbereichs. Die eigenständige Bewirtschaftung des Teilbudgets des Arbeitsbereichs kann der Arbeitsbereichsleitung übertragen werden, Absatz 4.

Zu § 15

§ 15 ermöglicht die Bildung von Beiräten für Arbeitsbereiche, die die inhaltliche Arbeit des Arbeitsbereichs begleiten. Die Öffnungsklausel in Absatz 5 ermöglicht im gesamtkirchlichen Interesse mit Einwilligung des Landeskirchenamts von gesetzlichen Aufgaben und Zusammensetzung (Absätze 1 und 2) abzuweichen. Die Notwendigkeit hierzu entsteht in der Praxis zumeist bei Wahrnehmung gemeinsamer Aufgabenfelder mit staatlichen Stellen. In der bisherigen gesetzlichen Regelung war dieses nur durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung möglich, nunmehr ist stattdessen eine Einwilligung des Landeskirchenamts vorgesehen. Hierdurch soll es im begründeten Einzelfall leichter möglich sein, eine Ausnahme in Anspruch zu nehmen.

Zu § 16

Die Regelung in § 16 soll die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion des Landeskirchenamts unterstützen, in dem klargestellt wird, dass die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts mit beratender Stimme, also nicht nur als Gast, an den Sitzungen aller Gremien eines Hauptbereichs teilnehmen können.

Zu § 17

§ 17 regelt die Leitung und Organisation der Hauptbereiche Mission und Ökumene, Medien und Diakonie. Diese wird vertraglich vereinbart. Die Absätze 2 und 3 zählen bestimmte Anforderungen und Mindestinhalte des Vertrags auf. Unter anderem gehören hierzu zwingend die Bestimmung und das Verfahren eines Steuerungsgremiums. In der Regel wird das Steuerungsgremium neu errichtet. Es ist aber auch möglich, ein vorhandenes Gremium zum Steuerungsgremium zu bestimmen (so zum Beispiel geschehen im Hauptbereich Diakonie, in dem der Diakonische Rat die Aufgaben der Steuerungsgruppe übernimmt), wenn dadurch eine ausreichende Vertretung aller Partner im Hauptbereich gewährleistet ist. Letztlich ist diese Frage vertraglich auszuhandeln. Nach Absatz 2 Nummer 4 ist auch die Einbeziehung der unselbstständigen Dienste und Werke und aller damit im Zusammenhang stehenden Regelungen, zum Beispiel bezüglich deren Leitung und Organisation, zwingend.

Zu § 18

§ 18 regelt die Aufgaben der Gesamtkonferenz. Neu ist hier insbesondere der Absatz 2. Die Gesamtkonferenz wird durch die zuständigen Mitglieder des Kollegiums über relevante Vorgänge, Diskussionen und Entscheidungen von Leitungsgremien der Nordkirche informiert.

Zu § 19

§ 19 regelt Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz. Zusammensetzung und Teilnahmerecht sind im Vergleich zur vorherigen Regelung gleich geblieben. Bewusst wurde darauf verzichtet, die Geschäftsführer der selbstständigen Hauptbereiche mit einem Teilnahmerecht auszustatten. Zum einen ist die Vertretungsregelung bezüglich der zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes geöffnet worden. Diese können einen von ihnen benannten Vertreter bzw. eine von ihnen benannte Vertreterin benennen, es muss sich dabei nicht um die reguläre Stellvertretung handeln. Zum anderen wird davon ausgegangen, dass der Informationsfluss in den zuständigen Dezernaten geregelt wird.

Zu § 20

Die §§ 20 bis 23 regeln das Verfahren der Zielorientierten Planung. Dieses wurde zusammen mit dem Kirchenleitungsausschuss Zielorientierte Planung erarbeitet.

Die Zielorientierte Planung ermöglicht der Synode und der Kirchenleitung, in einem klar definierten Rahmen Themen und Ziele beeinflussen zu können, die in den Hauptbereichen bearbeitet werden. Dabei unterstützt das Verfahren das Denken und Planen in Zielen. Die Ausrichtung an Zielen fördert die Konzentration auf die Wirkungen von Maßnahmen und Arbeitsweisen und macht die Arbeit für Außenstehende nachvollziehbar und transparent.

Innerhalb des Verfahrens der Zielorientierten Planung findet eine geregelte Kommunikation zwischen Synode, Kirchenleitung, Dezernaten und den Hauptbereichen über Inhalte der Arbeit in den Hauptbereichen statt und somit auch eine Verständigung darüber, was Kirche unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen mithilfe der Dienste und Werke leisten kann und soll.

Gemäß § 20 Absatz 1 gestalten die Hauptbereiche ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung. Diese erfolgt auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten und durch Auftrags- und Zielvereinbarungen.

Zu § 21

Synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen werden mindestens einmal in jeder Amtszeit von der Landessynode bestimmt, § 21 Absatz 1. Diese Themen müssen in den Schwerpunktzielen, zu denen ein jährlicher Controlling-Bericht erstellt wird, der Hauptbereiche aufgenommen werden, § 23 Absatz 2 i. V. m. § 22 Absatz 2. Einmal im Jahr erhält die Landessynode einen Bericht über die Entwicklungen im Bereich der synodalen Schwerpunkte und der Schwerpunktziele, § 23 Absatz 2. Gemäß § 21 Absatz 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

Bei den synodalen Schwerpunkten für die Arbeit in den Hauptbereichen soll es sich um Themen handeln, die

- für die Kirche und ihr gesellschaftliches Wirken in den nächsten 6 Jahren eine besondere Bedeutung haben,
- für die Hauptbereiche übergreifend gelten,
- mittel- bis langfristig zu bearbeiten sind,
- von den Hauptbereichen bearbeitet werden können, weil sie den grundsätzlichen Kompetenzen der Dienste und Werke entsprechen.

Zu § 22

Die Umsetzung durch Vereinbarungen erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen. In den Auftrags- und Zielvereinbarungen werden neben dem Auftrag auch die Schwerpunktziele eines Hauptbereichs mit der Kirchenleitung vereinbart. Darüber hinaus geben sie einen Überblick über die gesamte Arbeit des Hauptbereichs. Sie werden von den Hauptbereichen erstellt und mit der Kirchenleitung vereinbart und der Landessynode zur Kenntnis gegeben.

Schwerpunktziele der Hauptbereiche werden einmal pro Amtszeit nach der Entscheidung über die synodalen Schwerpunkte zwischen Hauptbereichsleitung und Kirchenleitung

verabredet. Die Hauptbereichsleitung macht der Kirchenleitung Vorschläge für Schwerpunktziele. Pro Hauptbereich werden bis zu drei Schwerpunktziele vereinbart. In mindestens einem von ihnen muss sich ein synodaler Schwerpunkt abbilden. Diese Ziele unterliegen einem jährlichen Controlling (§ 23 Absatz 1), so dass aus den Erkenntnissen Rückschlüsse für die weitere Arbeit mit ihnen gezogen werden können.

Schwerpunktziele der Hauptbereiche sind Ziele innerhalb der Arbeit einzelner Hauptbereiche, die

- für die Nordkirche bedeutsame Ziele sind,
- für den Hauptbereich wichtige Ziele darstellen,
- mittel- bis langfristig zu bearbeiten sind.

Zu § 23

Die mit den Hauptbereichen vereinbarten Schwerpunktziele (§ 22 Absatz 2) unterliegen einem jährlichen Controlling, § 23 Absatz 1, so dass aus den Erkenntnissen Rückschlüsse für die weitere Arbeit mit ihnen gezogen werden können. Dieser Bericht wird der Kirchenleitung vorgelegt.

Einmal im Jahr erhält die Landessynode einen Bericht über die Entwicklungen der Arbeit im Bereich der Hauptbereiche und Ausführungen zur Umsetzung der synodalen Schwerpunkte, § 23 Absatz 2.

Zu § 24

§ 24 stellt klar, dass insbesondere zur haushaltsrechtlichen Umsetzung der Zielorientierten Planung im Haushalt der Landeskirche für die Hauptbereiche Budgets zu bilden sind. Nähere Regelungen hierzu finden sich im Haushaltsrecht, insbesondere § 6 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des Kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu § 25

§ 25 nimmt die Regelung über Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wieder auf. Dabei ist die Vorschrift nach Absatz 4 nur insoweit auf die Hauptbereiche Mission und Ökumene, Medien und Diakonie anwendbar, als dass die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger

unberührt bleiben muss. Insoweit gewinnt für diese Hauptbereiche Absatz 2 und Absatz 3 nur an Bedeutung, wenn es sich um Angelegenheiten des Hauptbereiches selbst und nicht originär der selbstständigen Träger handelt.

§§ 26 bis 32

§§ 26 bis 32 nehmen die Bezeichnung der Hauptbereiche wieder auf und regeln ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung. Damit werden die ehemaligen Kirchengesetze über die Errichtung der Hauptbereiche 1 bis 7 aufgenommen.

§ 26 Absatz 5 regelt eine Besonderheit im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik, die vertraglichen Leistungen. Hierbei handelt sich z.B. um die Wichern-Schule, die Ev. Hochschule des Rauhen Hauses, die Ev. Schulstiftung, Zusatzausbildung der hauptamtlich Mitarbeitenden, Ausbildungskostenzuschüsse für Theologiestudierende, Unterstützung von Lehramtsstudierenden, Pastoralpsychologisches Institut. Diese Bereiche wurden unter dem sogenannten Mandanten „Vertragliche Leistungen“ zusammengefasst und werden im Haushaltsbeschluss gesondert erwähnt. Der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik unterteilt sich in den eigentlichen Hauptbereich und in die Vertraglichen Leistungen, die von den Dezernaten KH und P verantwortet werden.

In Bezug auf die Namen der Hauptbereiche ist entschieden worden, diesen einheitlich den Zusatz „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ hinzuzufügen. Dies ist ebenso in Bezug auf die Namen der Dienste und Werke entschieden worden. Die Rechtsverordnungen der einzelnen Dienste und Werke sind ggf. entsprechend zu ändern.

§ 33

Das Kirchengesetz enthält abschließend Übergangsregelungen. Absatz 1 stellt klar, dass alle im Kirchengesetz benannten Dienste und Werke, eigenständigen Organisationseinheiten, besonderen Seelsorgedienste und Beauftragungen mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Dienste und Werke sind und als errichtet gelten. Es wird also der jetzt dargestellte Stand festgehalten. Zukünftig hinzukommende Dienste und Werke müssen formell errichtet werden.

Entwurf

Rechtsverordnung über die Ausübung der Aufsicht und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche

(Hauptbereichsverordnung - HBVO)

Vom...

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Absatz 5 und § 9 Satz 2 Hauptbereichsgesetz vom ... (KABl. S....) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Teil 1

Aufsicht

§ 1

Aufsicht

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche führt das Landeskirchenamt gemäß § 1 Absatz 4 des Hauptbereichsgesetzes. Die Dienstaufsicht über die Leitung des Hauptbereichs führt das Landeskirchenamt gemäß § 6 Absatz 5 des Hauptbereichsgesetzes.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufsicht ist es insbesondere erforderlich, dass zwischen den Hauptbereichen und dem Landeskirchenamt fortlaufende Kommunikationsstrukturen bestehen, in denen die Hauptbereiche regelmäßig über ihre Vorhaben informieren und frühzeitig Spielräume und Grenzen des Handelns festgelegt werden. Dies kann zum Beispiel durch die Einführung von Quartalsgesprächen erfolgen.

§ 2

Dienstweg

(1) Der Schriftverkehr des Hauptbereichs mit der Kirchenleitung und sonstigen kirchenleitenden Gremien und Ausschüssen, mit Dezernaten des Landeskirchenamts, die nicht die Aufsicht über den betroffenen Hauptbereich führen, sowie mit Obersten Landesbehörden und Oberen Landesbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union erfolgt auf dem Dienstweg über das Aufsicht führende Dezernat des Landeskirchenamts. Davon abweichende Regelungen werden zwischen dem Aufsicht führenden Dezernat und der Leitung des Hauptbereichs vereinbart.

(2) Anliegen der Hauptbereiche werden in den kirchenleitenden Gremien durch das Aufsicht führende Dezernat des Landeskirchenamts vertreten. Die Hauptbereiche sind darüber zu informieren.

§ 3

Beteiligungs- und Zustimmungsvorbehalte

(1) Dem Aufsicht führenden Dezernat sind aufsichtsrelevante Sachverhalte, insbesondere die Planung neuer Vorhaben, die Stellung von Drittmittelanträgen, die Aufstellung des Haushalts, des Jahresabschlusses und die Bearbeitung von Prüfungsberichten im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und mit ihm zu beraten.

(2) Verträge und Vereinbarungen in Angelegenheiten des Hauptbereichs mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder mit einer finanziellen Verpflichtung von insgesamt mehr als 15.000 Euro sind dem Aufsicht führenden Dezernat zur Kenntnis zu geben. Hierzu gehören insbesondere

1. Kaufverträge,
2. Miet- und Leasingverträge und
3. Verträge und Vereinbarungen im Rahmen eines Projekts.

(3) Die vorherige Zustimmung des Aufsicht führenden Dezernats ist gemäß § 9 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes bei Verträgen und Vereinbarungen mit erheblichen Auswirkungen erforderlich. Dies gilt insbesondere

1. wenn ein in Aussicht genommener Vertragsschluss oder eine in Aussicht genommene Vereinbarung geeignet ist, steuerrechtliche Folgen auszulösen,
2. wenn der Hauptbereich durch den Vertrag oder die Vereinbarung eine nicht innerhalb von zwei Jahren ordentlich kündbare Rechtsverpflichtung eingeht oder
3. wenn der Vertrag oder die Vereinbarung eine finanzielle Verpflichtung von insgesamt mehr als 50.000 Euro auslöst.

(4) Die vorherige Zustimmung des Aufsicht führenden Dezernats des Landeskirchenamts ist darüber hinaus in folgenden Fällen erforderlich:

1. Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten,
2. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
3. Baumaßnahmen,
4. die Anhängigmachung eines gerichtlichen Verfahrens,
5. die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert,
6. Erwerb der Mitgliedschaft des Hauptbereichs oder eines dem Hauptbereich angehörenden Dienstes oder eines dem Hauptbereich angehörenden Werks in einer nicht-kirchlichen juristischen Person.

(5) Dem Aufsicht führenden Dezernat des Landeskirchenamts ist die Rechtshängigkeit eines Verfahrens gegen einen dem Hauptbereich angehörenden Dienst oder ein dem Hauptbereich angehörendes Werk anzuzeigen.

§ 4

Ausübung der Aufsicht

(1) Das Aufsicht führende Dezernat ist berechtigt, in allen den Hauptbereichen betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu verlangen und die betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen.

(2) Sofern das die Aufsicht führende Dezernat des Landeskirchenamts eine Maßnahme oder Entscheidung eines Hauptbereichs beanstandet oder seine Zustimmung nach § 3 Absatz 3 und 4 nicht erteilt, so ist die Durchführung der Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen. Besteht der Hauptbereich auf die Durchführung oder auf die Erteilung der Zustimmung, ist die Angelegenheit dem Kollegium des Landeskirchenamts vorzulegen. Kommt es aufgrund dessen Beschluss nicht zu einer einvernehmlichen Regelung mit dem Hauptbereich, ist die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Teil 2

Verwaltung

§ 5

Grundsatz

Die Verwaltungsstruktur in den Hauptbereichen und im Landeskirchenamt für die Hauptbereiche ist so zu gestalten, dass die inhaltliche Arbeit gemäß § 1 Absatz 1 des Hauptbereichsgesetzes in den Hauptbereichen gewährleistet wird und diese ihre Verantwortung im Rahmen des Kirchenrechts wahrnehmen können.

§ 6

Verwaltungsaufgaben

(1) Verwaltungsaufgaben der Hauptbereiche werden von den Hauptbereichen für sich und ihre Arbeitsbereiche wahrgenommen.

(2) Insbesondere in den nachfolgenden Bereichen werden Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Katalogs ... der Anlage zu dieser Rechtsverordnung durch das Landeskirchenamt erledigt:

1. Personalwesen,
2. Finanzwesen einschließlich Finanzcontrolling,
3. Versicherungswesen und
4. Bearbeitung von Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

(3) Von der Festlegung der Zuständigkeiten nach Absatz 2 kann durch Vereinbarungen zwischen dem Landeskirchenamt und dem jeweiligen Hauptbereich abgewichen werden. Die

genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Geltungsdauer sind in der Vereinbarung festzuhalten.

(4) Die Erstberatung der Hauptbereiche in Rechtsfragen und in grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Besteht weiterer Beratungsbedarf, ist das Vorgehen abzustimmen.

(5) Die Aufgabenerledigung im Bereich der EDV ist zwischen dem Landeskirchenamt und den Hauptbereichen durch Vereinbarung zu regeln. Dies gilt auch für besondere Maßnahmen im Bereich der Baupflege.

(6) Im Bereich der Arbeitssicherheit wird das Landeskirchenamt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beratend und koordinierend tätig. Die Einzelheiten werden zwischen dem Landeskirchenamt und den Hauptbereichen vereinbart.

§ 7

Aufgabenerledigung

(1) Das Landeskirchenamt führt im Rahmen der Aufgabenerledigung nach § 6 die Entscheidungen der Hauptbereiche aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Hält das Landeskirchenamt eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat es seine Bedenken der Leitung des Hauptbereichs unter Angabe der Gründe durch das Aufsicht führende Dezernat schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Die Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme ist auszusetzen. Besteht die Leitung des Hauptbereichs auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kollegium des Landeskirchenamts vorzulegen. Die Leitung des Hauptbereichs ist zu hören. Nur wenn das Kollegium des Landeskirchenamts die Bedenken nicht aufrechterhält, ist die Entscheidung oder Maßnahme auszuführen.

(3) Die Hauptbereiche sind durch die Leitung des Hauptbereichs oder deren Beauftragte berechtigt, in ihren Angelegenheiten nach § 6 Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Landeskirchenamt rechtzeitig alle für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Finanzierung

Für zusätzliche Verwaltungsleistungen, die nicht von dem Katalog nach § 6 Absatz 2 erfasst sind, kann das Landeskirchenamt Kostenerstattung und Auslagenersatz erheben. Grundlage für die Kalkulation bildet eine Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 9

Anwendungsbereich

In einem Hauptbereich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 des Hauptbereichsgesetzes ist für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte von rechtlich unselbstständigen Trägern der

kirchlichen Arbeit diese Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Diakonie-Hilfswerke Hamburg und Schleswig-Holstein.

Teil 3
Schlussbestimmung

§ 10
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hauptbereiche (HBVVO) vom 13. September 2011 (GVOBl. S. 278) außer Kraft.

Anlage

(zu § 6 Absatz 2)

(Bezeichnung der Anlage)

...

Entwurf

Amtliche Begründung zur HBVO

Allgemeines

§ 1 Absatz 5 Hauptbereichsgesetz regelt: „Die Ausübung der Aufsicht nach Absatz 4 und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche werden durch die Kirchenleitung in einer Rechtsverordnung geregelt.“ § 9 Satz 2 bestimmt: „Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 5.“ Entsprechend dieser Bestimmungen gliedert sich die Rechtsverordnung in zwei Abschnitte, Aufsicht und Verwaltung.

Im Bereich der Aufsicht sind neben dem Dienstweg verschiedene Beteiligungs- und Zustimmungsvorbehalte geregelt, die das Verhältnis zwischen Hauptbereichen und Aufsicht führenden Dezernaten regeln. Zudem ist das Verfahren der Ausübung der Aufsicht beschrieben.

Im Bereich der Verwaltung war festzulegen, welche Aufgaben im Kirchenamt und welche in den Hauptbereichen wahrgenommen werden sollen, davon ausgehend, dass es sowohl in den Hauptbereichen als auch im Landeskirchenamt Verwaltung für die Hauptbereiche geben muss. In den Hauptbereichen soll diese so gestaltet werden, dass die inhaltliche Arbeit vor Ort gewährleistet ist und die Hauptbereiche ihre Verantwortung im Rahmen des Kirchenrechts, zum Beispiel im Hinblick auf die Budgetverantwortung wahrnehmen können. In einigen Bereichen, insbesondere im Bereich Personalwesen und Finanzwesen, werden die einzelnen Verantwortlichkeiten und Schnittstellen zwischen Hauptbereichen und Landeskirchenamt anhand des Katalogs, der Anlage zu dieser Rechtsverordnung ist, definiert.

Zu § 1

Das Hauptbereichsgesetz geht davon aus, dass die Aufsicht der Dezernate über die Hauptbereiche als Rechtsaufsicht und als Fachaufsicht zu verstehen ist. Die Rechtsaufsicht überprüft, ob staatliches und kirchliches Recht eingehalten worden ist. Liegt ein Verstoß vor, ist die Maßnahme oder Entscheidung rechtswidrig. Mit der Fachaufsicht werden die

Zweckmäßigkeit und das gesamtkirchliche Interesse überprüft. Hinzu kommt die Dienstaufsicht über die Leitung des Hauptbereichs durch das Landeskirchenamt.

Absatz 2 stellt den Grundsatz und Ausgangspunkt für die Ausübung der Aufsicht auf, die in einer vorlaufenden regelmäßigen Kommunikation zwischen Hauptbereichen und Dezernaten besteht. Sie dient der gegenseitigen Information und des Austauschs über Möglichkeiten und Grenzen. Dies kann zum Beispiel durch Quartalsgespräche erfolgen, die in vielen Fällen bereits zu einvernehmlichem Handeln führen, so dass eine weitere Ausübung der Aufsichtsfunktionen nicht nötig wird.

Zu § 2

§ 2 behandelt den Dienstweg, der letztlich auch der Information der Aufsicht führenden Dezernate über relevante Vorgänge dient und dem Aufsicht führenden Dezernat die Möglichkeit gibt, bei Bedarf Nähere Informationen einzuholen oder Korrekturen zu veranlassen, bevor ein Vorgang weitergeleitet wird. Absatz 1 Satz 2 geht ausdrücklich davon aus, dass abweichende Regelungen zum Dienstweg vereinbart werden können. Dies kann zum Beispiel wiederkehrende oder standardisierte Vorgänge betreffen, zuvor abgesprochenen Schriftverkehr oder klar abgrenzbare Vorgänge mit Eilbedürftigkeit (zum Beispiel Fördermittelanträge). Eine mögliche Vereinbarung kann zum Beispiel vorsehen, dass diese Vorgänge dem Dezernat nur zeitgleich mit Versand zur Kenntnis zu geben sind.

Zu § 3

§ 3 behandelt verschiedene Beteiligungs- und Zustimmungsvorbehalte. § 3 Absatz 1 enthält Beratungspflichten. Nach Absatz 2 sind Verträge und Vereinbarungen, die eine gewisse finanzielle Verpflichtung auslösen, dem Aufsicht führenden Dezernat zur Kenntnis zu geben. Dies könnte bei Bedarf beratend oder aufsichtlich tätig werden. Absatz 3 geht von einem vorherigen Zustimmungserfordernis aus, ebenso Absatz 4, der dabei verschiedene Tatbestände aus Verfassung und Kirchengemeindeordnung aufgreift, die für die Arbeit in den Hauptbereichen relevant sind. Absatz 5 enthält eine Anzeigepflicht.

Zu § 4

§ 4 regelt das Verfahren der Ausübung der Aufsicht für den Fall, dass die vorlaufenden Kommunikationswege nicht zu einvernehmlichem Handeln führen. Bleibt die Angelegenheit

nach Ausübung des Aufsichtsrechts zwischen Hauptbereich und Dezernat strittig, da es auch nach Überarbeitung nicht zu einer konsensfähigen Entscheidung kommt, ist die Angelegenheit dem Kollegium des Landeskirchenamts vorzulegen, Absatz 2 Satz 2. Sollte es auch nach dessen Entscheidung zu keiner einvernehmlichen bzw. für die Hauptbereiche akzeptablen Lösung kommen, entscheidet die Kirchenleitung, Absatz 2 Satz 3.

Zu § 5

§§ 5 ff. behandeln die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine gewisse Verwaltungsstruktur in den Hauptbereichen erforderlich ist, um die inhaltliche Arbeit vor Ort optimal gewährleisten zu können. Auf der anderen Seite sind die Hauptbereiche von bestimmten Verwaltungsaufgaben zu entlasten, damit sie sich schwerpunktmäßig auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren können.

Zu § 6

Insbesondere in den in Absatz 2 aufgezählten Bereichen findet eine Verwaltungserledigung für die Hauptbereiche durch das Landeskirchenamt statt nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Katalogs. Nach Absatz 3 kann von diesen Festlegungen durch Vereinbarung abgewichen werden. Absatz 4 sieht eine Erstberatung in bestimmten Fragen vor.

Zu § 7

In § 7 wird die Zusammenarbeit zwischen Hauptbereichen und Landeskirchenamt im Bereich der Verwaltungserledigung näher geregelt. In den Verwaltungsbereichen nach § 6 Absatz erbringt das Landeskirchenamt für die Hauptbereiche eine bloße Verwaltungsdienstleistung und ist daher im Grundsatz hinsichtlich der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte weisungsgebunden (Absatz 1) und zur Auskunft verpflichtet (Absatz 3). In Absatz 2 ist als Ausnahmetatbestand das Verfahren im Falle rechtswidriger Entscheidungen bzw. Maßnahmen geregelt.

Zu § 8

§ 8 sieht anders als die HBVVO der ehemaligen Nordelbischen Landeskirche nur noch die Möglichkeit von Kostenerstattung und Auslagenersatz für zusätzliche Verwaltungsleistungen vor.

Zu § 9

Die Hauptbereiche Mission und Ökumene, Medien und Diakonie mit vorwiegend rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit sind nicht von der Rechtsverordnung erfasst, sie ist jedoch für die rechtlich unselbstständigen Träger kirchlicher Arbeit in diesen Hauptbereichen entsprechend anzuwenden. Davon ausgenommen sind die Diakonie-Hilfswerke, da hier eigene Regelungen bestehen.